

**Waldhaus-Reglement
der Ortsbürgergemeinde Gränichen
2009**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Verwaltung

B. Benützungsbewilligung

- § 3 Anmeldung
- § 4 Bewilligung
- § 5 Haftpflicht der Eigentümerin

C. Benützungsvorschriften

- § 6 Übergabe
- § 7 Haftung des Benützers
- § 8 Sorgfaltspflicht
- § 9 Benützungszeit
- § 10 Zufahrt und Parkierung
- § 11 Entsorgung

D. Benützungskosten

- § 12 Mietpreis
- § 13 Zahlungstermine

E. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

F. Anhang

Taxordnung

Der Gemeinderat Gränichen erlässt das nachstehende

WALDHAUS-REGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweckbestimmung Das Waldhaus Susten dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Das Haus kann Vereinen, Privaten, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen, Behörden und kirchliche Organisation (Mieter) zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Verwaltung Die Verwaltung des Waldhauses obliegt der Ortsbürgerkommission. Sie wählt für die Wartung und den Betrieb des Waldhauses die Hauswarte.

B. Benützungsbewilligung

§ 3

Anmeldung Gesuche für die Hausbelegung sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwei bis drei Wochen vor dem Anlass an die Gemeindekanzlei zu richten.

§ 4

Bewilligung Die Bewilligung für die Benützung des Waldhauses wird durch die Gemeindekanzlei nach den Weisungen der Ortsbürgerkommission schriftlich erteilt mit gleichzeitiger Bekanntgabe des verantwortlichen Hauswartes.

Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.

§ 5

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

C. Benützungsvorschriften

§ 6

Übergabe

Die Übergabe des Waldhauses erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Hauswart. Dieser ist vom Mieter mindestens drei Tage vor der Belegung zu avisieren.

Dem Mieter werden die Schlüssel und die Ausnahmegewilligungen für zwei Fahrzeuge übergeben.

§ 7

Haftung des Benützers

Der Mieter verpflichtet sich bei der Übernahme des Waldhauses zur Einhaltung dieses Reglementes und haftet für alle verursachten Schäden an Waldhaus, Inventar, Mobiliar und Umgelände.

§ 8

Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, zum Waldhaus und dem Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten. Weitere Feuerstellen um das Waldhaus sind nicht gestattet. Es sind die Toiletten im Untergeschoss zu benützen.

Die gemieteten Räumlichkeiten und das Inventar sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Das Haus ist besenrein zu verlassen. Die Schluss-Reinigung der Böden wird gegen eine in der Grundtaxe enthaltene Entschädigung durch den zuständigen Hauswart übernommen.

Der Mieter hat sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) wieder sauber zu entfernen und zu entsorgen.

§ 9

Benützungszeit Die Benützung dauert bis längstens 02.00 Uhr. Es werden keine Übernachtungen zugelassen.

§ 10

Zufahrt und Parkierung Motorisierter Verkehr (inklusive Motorfahräder) zum Waldhaus ist vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht gestattet (Fahrverbot). Der offizielle Parkplatz unterhalb des Waldhauses ist zu benützen.

Die Benützungsbewilligung berechtigt zu folgenden Ausnahmen vom Fahrverbot für unbedingt nötige Fahrten:

- Transporte von Gehbehinderten und Waren durch den Mieter mit maximal zwei Motorfahrzeugen, die bei der Garageinfahrt zu parkieren sind
- Belieferung durch Drittlieferanten

Die Zufahrt zum Waldhaus darf nur von der Talbachstrasse her erfolgen. Weitergehende Ausnahmen benötigen eine schriftliche Spezialbewilligung der Gemeindepolizei Gränichen.

§ 11

Entsorgung Sämtliches Leergut (Flaschen, Büchsen usw.) muss von den Mietern wieder mitgenommen werden. Der Kehrriech ist in Säcke abzufüllen. Die Säcke sind verschlossen in den Keller zu stellen. Der Kehrriech wird von der Vermieterin entsorgt.

D. Benützungskosten

§ 12

Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt. Damit sind abgegolten:

- Holz für Cheminée
- Elektrischer Strom für Koch- Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Kehrrichtensorgungsgebühren
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Getränkekühler, Kaffeeautomat
- Abwaschmaschine und Geschirr
- Benützung des Aufenthaltsraumes
- Benützung von Tischgarnituren ausserhalb des Hauses
- Vorbereitungsarbeiten sowie Schlussreinigung durch den Hauswart

Nicht inbegriffen sind die Löhne für zusätzliche Leistungen des Hauswartes und des Hilfspersonals.

Eine Gebühren-Reduktion oder -Rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

§ 13

Zahlungstermine

Mit der Schlüsselübergabe ist die Grundtaxe gemäss Taxordnung bar zu bezahlen.

Allfällige zusätzliche Kosten sind am Schluss des Anlasses nach Anweisung des Hauswartes zu bezahlen.

Die Kosten für Beschädigungen und für ausserordentliche Aufwendungen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

E. Schlussbestimmungen

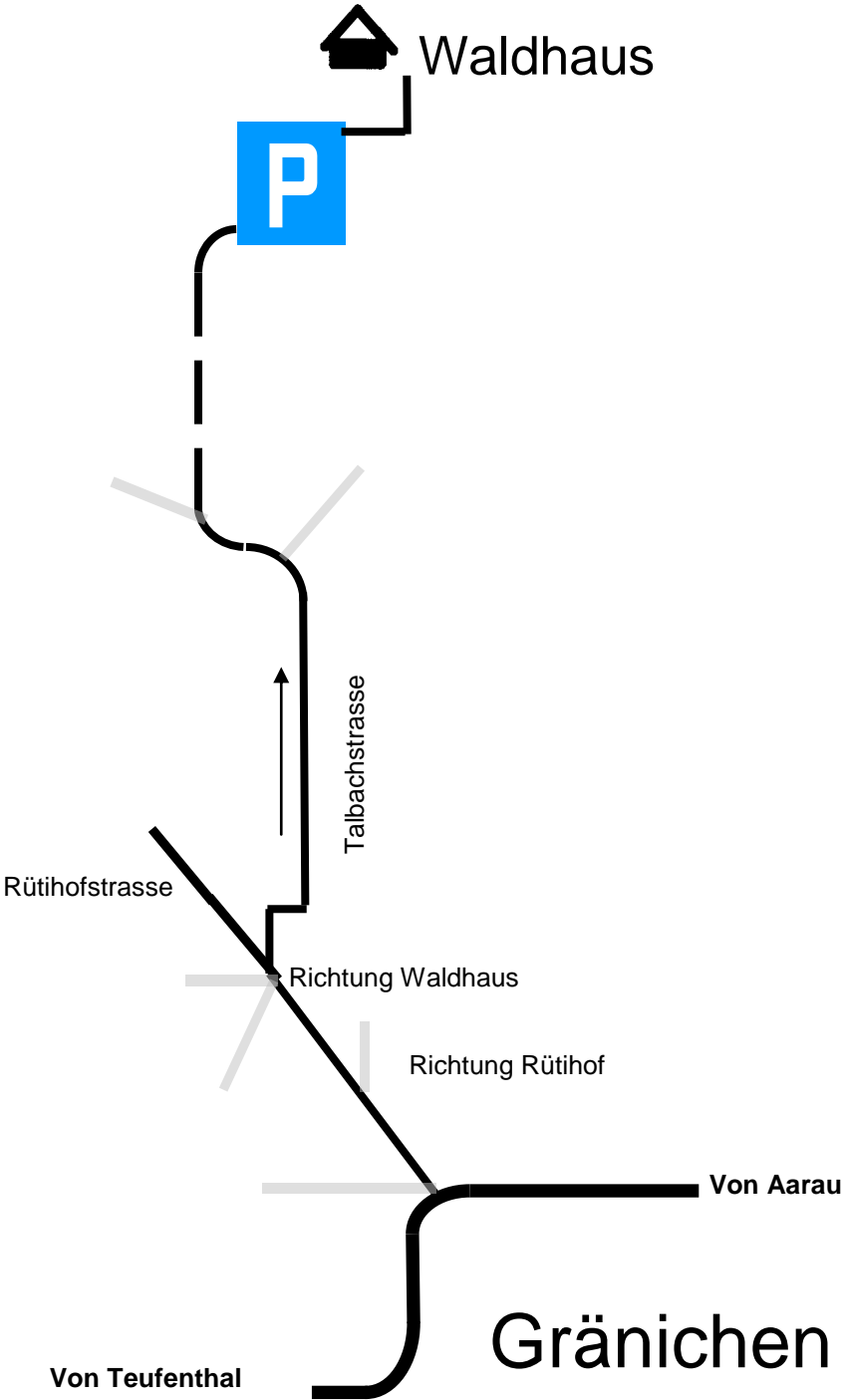
§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement sowie die Taxordnung treten per 1. Januar 2009 in Kraft. Das Waldhausreglement vom 1. Juli 2001 wird damit aufgehoben.

Gränichen, den 28. Mai 2001

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
H. Fellmann Hp. Suter



F. Anhang: Taxordnung

		Gebühr in Fr.
Grundtaxe für das Waldhaus	1. Vereine, Politische Parteien, Firmen, kirchliche Organisationen und Schulklassen von Gränichen (einmal pro Jahr)	120.00
	Ab zweiter Benützung	200.00
	2. Privatpersonen mit Wohnsitz in Gränichen	200.00
	3. Auswärtige Privatpersonen, Vereine, Firmen etc.	330.00
Zusätzliche Kosten	4. Beanspruchung von Hauswart und Hilfspersonal für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für Mithilfe beim Service, Kochen, Grillieren, Abwaschen etc. pro Stunde Einsatz	30.00
	5. Benützung von Geschirrtüchern pauschal	10.00
	6. Ersatz von zerbrochenem Geschirr und defektem Material gemäss Preisliste im Waldhaus	
	7. Aussenraumbenützung mit Cheminée inkl. Holz und Toilettenbenützung	30.00
Kurzfristige Abmeldung	8. Gebühr bei Ausfallen des Anlasses, sofern nicht spätestens sieben Tage vor dem Termin die Abmeldung erfolgt	70.00

Hinweise für die Benützer

Chefhauswart:

Kurt Hirt, Rütihof 3, Postfach, 5722 Gränichen
Telefon: 062 842 24 26 oder KuM_Hirt@gmx.ch

Anzahl Plätze:

Waldhaus-Stube: 50 - 70 Personen

Im Freien:

Cheminée-Vorplatz gedeckt: ca. 15 Personen